

Auskünfte: Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti, T +43 5574 4951 52208, 4. Stock, Zimmer Nr. 427

Zahl: BHBR-II-3101-292/2025-4

Bregenz, am 01.10.2025

K U N D M A C H U N G

Die Plankel Bohrungen GmbH, Dammstraße 76, Wolfurt, hat mit Eingabe vom 26.08.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am selben Tag, im Namen und Auftrag der Fetz Immobilien GmbH, Vorderreuthe 129, Reuthe, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe mit anschließender Versickerung für die WEG Unterdorf, HNr 702, 703 und 710 auf Gst 210/18, KG Bezau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 26.08.2025, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 21.10.2025

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10:00 Uhr an Ort und Stelle (WEG Unterdorf, HNr 702, KG Bezau)

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 427. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Bezau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruchs (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Veröffentlichung Amtstafel und Veröffentlichungsportal von 02.10.2025 bis 21.10.2025

Maur 